

Satzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung)

vom 24. September 2002 (Amtsblatt 2002 S. 2367 ff.), zuletzt geändert durch die
Vierte Gebührenänderungssatzung vom 13. Juni 2019

gemäß § 61 Abs. 3 Satz 1, § 57 Nr. 10 Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27.
Februar 2002 (Amtsblatt 2002 S. 498 ff., 754), zuletzt geändert durch Gesetz Nr.
1943 vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. I. 2018 S. 268)

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) erhebt für Amtshandlungen nach dem Saarländischen Mediengesetz (SMG), dem Gesetz zur Zustimmung zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag (AG GlüStV Saar) Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften der Satzung der LMS zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks und ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland - SaarlGebG - in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Satzung der LMS zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks und die Entgeltordnung der LMS bleiben unberührt.

§ 2 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und deren Höhe richtet sich nach dem im Anhang aufgeführten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Zur Förderung der digitalen Verbreitung von Angeboten kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Drittel ermäßigt werden.

§ 3 Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der LMS erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Besondere Auslagen hat der Kostenschuldner zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Außer den in § 2 Abs. 2 SaarlGebG genannten besonderen Auslagen sind als Auslagen, die nicht mit der Verwaltungsgebühr abgegolten sind, Aufwendungen zu erstatten für
 1. Dritte, die auf Antrag oder im Interesse des Kostenschuldners von der LMS hinzugezogen werden,
 2. Übersetzungen, falls diese nicht innerhalb einer von der LMS zu bestimmenden angemessenen Frist vom Kostenschuldner vorgelegt werden.
- (3) Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der LMS über die Erhebung von Gebühren und die Ermäßigung von Abgaben vom 15. Dez. 1987 zuletzt geändert am 10. Dez. 1998 (Amtsblatt 1999 S. 23) außer Kraft.

-

-
